

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

für die

### **Turn- und Festhallen der Gemeinde Straubenhardt**

**vom 24.02.2010**

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Eigentum**

(1) Die Turn- und Festhallen sind Eigentum der Gemeinde und als solche öffentliches Eigentum, das schonend und pfleglich zu nutzen ist.

(2) Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich sämtlicher Hallenkomplexe. Sie gilt für den Gesamtbereich der Hallen (einschließlich Anbauten und Außenanlagen) und ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen, den Wirtschaftsräumen, den Nebenräumen und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs erkennen die Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen der Hallenordnung an.

##### **§ 2 Zweckbestimmungen**

(1) Die Turn- und Festhallen dienen in erster Linie dem Schulsport und dem Vereinssport der örtlichen Vereine.

(2) Das Vereinszimmer, soweit vorhanden, steht den örtlichen Vereinen nach Maßgabe des Belegungsplanes oder aufgrund vertraglicher Regelungen zur Verfügung.

(3) Außerdem werden die Hallen Verbänden und sonstigen privaten Unternehmen zur Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung genannten Bedingungen überlassen, soweit dadurch die Benutzung der Hallen nach Abs. 1 nicht behindert oder gestört wird.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht für die Ausübenden der in Ziffer 3 genannten Nutzungsarten nicht.

##### **§ 3 Aufsicht und Verwaltung**

(1) Die Aufsicht und Verwaltung wird vom Bürgermeisteramt Straubenhardt -Rechnungsamt- ausgeübt. Die laufende Wartung und Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister. Dieser ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter des Bürgermeisteramtes und übt das Hausrecht unmittelbar aus.

(2) Die Benutzer unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen Anordnungen des Hausmeisters. Im Zweifelsfall und bei Unstimmigkeiten entscheidet das Bürgermeisteramt.

(3) Das Bürgermeisteramt kann im Einzelfall für die Benutzung weitere Auflagen erteilen, insbesondere auch Sicherheitsleistungen verlangen.

(4) Die Benutzung kann gegenüber den Schulen, Vereinen, Verbänden und privaten Unternehmern widerrufen werden, wenn durch wiederholte Ordnungswidrigkeiten sich Anstände ergeben, die einen Widerruf rechtfertigen. Den Widerruf beschließt der Gemeinderat (Recht des Ausschlusses).

(5) Der Bürgermeister behält sich das Recht vor, jederzeit die Übungsstunden bzw. Veranstaltungen der Schulen, Vereine und sonstigen Benutzer zu besuchen oder einen Beauftragten zu entsenden.

## **II. Allgemeine Ordnung und Wartung**

### **§ 4**

#### **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

(1) Jeder Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen und Gegenstände verpflichtet. Die überlassenen Räume und Gegenstände werden in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich gegenüber dem Hausmeister oder dem sonstigen Beauftragten des Bürgermeisteramtes geltend gemacht hat. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Jeder schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schaden ist zu ersetzen. Entstandene Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. den Lehrern oder Übungsleitern zu melden. Letztere sind verpflichtet, die Meldung an das Bürgermeisteramt weiterzugeben.

(2) Die Öffnung und Schließung der Hallen geschieht vor und nach dem Sportunterricht der Schule durch den Lehrer, für die abendlichen Übungsstunden der Vereine durch den Hausmeister oder dem von ihm Beauftragten. Mit Überlassung von Schlüsseln sind die Benutzer für den Schließdienst selbst verantwortlich. Bei vergessener Schließung durch Schlüsselbesitzer können diese zur Haftung herangezogen werden.

(3) Für den Schulunterricht und den Übungsunterricht der Vereine ist der Zutritt zu den Hallen, soweit vorhanden, nur durch den Turnschuhgang gestattet. Der Haupteingang zum Hallenvorraum bleibt dann verschlossen. Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Hallen nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters und nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten.

(4) Das Umkleiden ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen der Damen/Mädchen- bzw. Herren/Jungenabteilung gestattet.

(5) Die Bedienung der Heizungs-, Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen obliegt dem Hausmeister. Mit Überlassung von Schlüsseln ist der Benutzer für die korrekte Bedienung der Einrichtungen selbst verantwortlich und bei auftretenden Schadensfällen haftbar. Beim Verlassen der benutzten Räumlichkeiten sind die Heizungen - soweit technisch möglich- zu reduzieren bzw. Verbraucher wie z.B. Licht auszuschalten.

(6) Bei Installation einer Kletterwand darf diese nur im Beisein eines Übungsleiters bzw. Sportlehrers, der im Besitz eines entsprechenden Kletterscheins ist, benutzt werden. Nach Beendigung der Übungsstunde muss die Kletterwand so abgesichert sein, dass Unbefugte nicht einsteigen können (entfernen sämtlicher Griffe bis 2,50 m Höhe oder Befestigung von Matten die ein Eindringen verhindern).

(7) Bei festinstallierten Trampolinen dürfen diese nur unter Aufsicht eines Übungsleiters bzw. Sportlehrers mit entsprechendem Ausbildungsschein genutzt werden.

(8) Das Rauchen in den Hallen und in allen Nebenräumen ist untersagt.

## **III. Regelmäßige Benutzung**

### **§ 5**

#### **Schulturnen**

(1) Die Hallen stehen der Schule zur Erteilung des lehrplanmäßigen Turn- und Sportbetriebs zur Verfügung. Einer besonderen Genehmigung hierfür bedarf es nicht.

(2) Die Belegungszeiten der Schule sind in einem Belegungsplan aufzunehmen. Eine Fertigung dieses Planes ist dem Bürgermeisteramt zu übergeben. Bei Stundenplanänderungen sind die neuen Belegungszeiten dem Bürgermeisteramt -Rechnungsamt- unaufgefordert bekannt zu geben. In strittigen Fragen bei Aufstellung des Belegungsplanes entscheidet die Schulaufsichtsbehörde endgültig.

(3) Das Schulturnen in den Hallen darf nur unter Anleitung eines Lehrers oder eines amtlich anerkannten Sport- und Übungsleiters erteilt werden.

Die Lehrkräfte üben im Unterricht die alleinige Aufsicht aus und sind für einen geordneten Sport- und Spielablauf voll verantwortlich. Sie üben gleichzeitig, da die Hausmeister tagsüber in den Hallen nicht anwesend sind, das uneingeschränkte Hausrecht aus. Irgendwelche Schadensfeststellungen haben sie sofort und unmittelbar dem Bürgermeisteramt über den Schulleiter zu melden.

## § 6 Vereinsport

- (1) Die Benutzung der Hallen durch den Vereinsport erfolgt aufgrund eines Belegungsplanes, der vom Bürgermeisteramt Straubenhardt aufgestellt wird. Er ist für alle verbindlich einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als Genehmigung in stets entschädigungslos widerruflicher Weise. Der Übungsbetrieb endet um ca. 22.00 Uhr. Sämtliche Benutzer haben die Halle bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
- (2) An den Vereinsübungsabenden übt der Hausmeister die Oberaufsicht in den Hallen aus. Dessen besonderen Anordnungen haben alle Vereinsportler ausnahmslos zu folgen, soweit sich diese auf die Ordnung in den Hallen, in den Nebenräumen, im Außenbereich und auf die Turn- und Sportgeräte bei der Aufbewahrung in den Geräteräumen beziehen.
- (3) Die Übungs- und Abteilungsleiter sind für den geordneten Übungsbetrieb des jeweiligen Vereins oder der Abteilung verantwortlich. Insbesondere wachen sie darüber, dass die Vorschriften dieser Hallenordnung von den Vereinsmitgliedern eingehalten werden.
- (4) Der Übungsbetrieb darf grundsätzlich erst aufgenommen werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Sogenanntes „Wildes Üben und Turnen“ hat zu unterbleiben. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann der Hausmeister einschreiten. Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der benutzten Halle sowie den Nebenräumen verantwortlich und sorgt dafür, dass nach Übungsschluss alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als erster und letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, dass die Halle rechtzeitig geräumt wird, die Lichter gelöscht sind und die Halle abgeschlossen wird, sofern hierfür nicht der Hausmeister zuständig ist.
- (5) Der Innenraum der Hallen und der Vereinszimmer, die für sportliche Aktivitäten genutzt werden, dürfen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Zum An- und Auskleiden sind die vom Hausmeister zugewiesenen Umkleideräume zu benutzen.
- (6) In den Toiletten und Duschräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Der Wasser- und Stromverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (7) Vereinseigene Turngeräte oder anderes vereinseigenes Inventar dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde in den Hallen untergebracht werden. Für solche Geräte und Vereinsinventarien übernimmt die Gemeinde Straubenhardt keinerlei Haftung.
- (8) Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen sind zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Der Mattenwagen darf nur zum Transport der Matten verwendet werden. Mit ihm dürfen keinesfalls Personen befördert werden.
- (9) Vereine und sonstige Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor bzw. nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
- (10) Spiele, die Beschädigungen der Hallen und Halleneinrichtungen verursachen könnten, sind nicht gestattet.
- (11) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.  
In der Gerätehalle und den Vereinszimmern sind Ballspiele und bewegungsintensive Sportarten verboten.
- (12) Für einen ausreichenden Versicherungsschutz haben die Vereine Sorge zu tragen.
- (13) Die Ausgabe sowie der Verkauf oder der Verzehr von Speisen und Getränken jeglicher Art ist verboten.
- (14) Die Bereitstellung erfolgt nach den in § 9 ff. genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

## **IV. Sonstige Veranstaltungen**

### **§ 7**

#### **Benutzung für Sportveranstaltungen**

- (1) Die Bereitstellung erfolgt nach den in § 9 ff. genannten Voraussetzungen und Bedingungen.
- (2) Die Vorschriften nach § 6 gelten sinngemäß für Sportveranstaltungen.

### **§ 8**

#### **Sonstige Benutzungen**

Die Turn- und Festhallen können von der Gemeinde zur Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wie z. B. Tanzveranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Vereins- und gesellschaftliche Veranstaltungen und dergleichen überlassen werden. Die Bereitstellung erfolgt nach den in § 9 ff. genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

### **§ 9**

#### **Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Jede Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt anzumelden.
- (2) Die Anmeldung ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt einzureichen, mit genauen Angaben über Umfang, Art und Zeit der Benutzung und mit Benennung des Veranstalters.
- (3) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
- (4) Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Benutzungsberechtigung zu widerrufen, wenn
  - a) den Bestimmungen der Hallenordnung zuwidergehandelt wird,
  - b) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht ausgesprochen worden wäre,
  - c) unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen.
- (5) Zur Leistung einer Entschädigung ist das Bürgermeisteramt in den Fällen des Abs. 4 nicht verpflichtet.

### **§ 10**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Straubenhardt ist nicht gestattet:
  - der Verkauf und der Verzehr von Getränken, Speisen und Süßwaren bei Veranstaltungen
  - Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
- (2) Es ist verboten:
  - die Wände (innen und außen), die Fußböden oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu benageln, zu bekleben oder zu bemalen,
  - Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen oder herumliegen zu lassen,
  - Wände und Türen zu beschmutzen,
  - feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.
- (3) Den Anordnungen des Hausmeisters, der die Veranstaltungen überwacht, ist in jedem Fall zu folgen. Evtl. Ordnungswidrigkeiten, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind ihm sofort zu melden. Im Übrigen unterwirft sich der Veranstalter den Ordnungsvorschriften dieser Hallenordnung.
- (4) Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichenden Ordnungsdienstes verpflichtet.
- (5) Offenes Feuer und Licht, sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in den Hallen sind untersagt.

(6) Die Reinigung der benutzten Hallen, der Nebenräume und Einrichtungsgegenstände ist Sache des Veranstalters. Die Küche inkl. Gerätschaften und Sanitäranlagen sind in sauberem, hygienischem für den Nächstmietler sofort nutzbarem Zustand und die restlichen Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand nach der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Werktag, an den Hausmeister zurückzugeben. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt Straubenhardt das Reinigen und Aufräumen auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

(7) Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muss gewährleistet sein, dass die Hallen am darauffolgenden Tag, morgens um 7.30 Uhr, für den Schulbetrieb wieder in gereinigtem Zustand zur Verfügung stehen.

(8) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(9) Die Kleiderablage wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben.

(10) Das Mitbringen von Hunden, Fahrrädern, Inlinern u. Ä. in die Hallen ist untersagt.

### **§ 11 Bewirtschaftung**

(1) Je nach Bedarf können die Turn- und Festhallen bewirtschaftet werden. Das Wirtschaftsrecht wird durch das Bürgermeisteramt dem jeweiligen Veranstalter erteilt. Die Genehmigung kann mit bestimmten Auflagen verknüpft werden.

(2) Der Wirtschaftsinhaber ist verpflichtet, eine geordnete und leistungsfähige Wirtschaftsführung zu garantieren. Im Übrigen hat er die Pachtbedingungen des Bürgermeisteramtes anzuerkennen, die besonderen Gebühren rechtzeitig zu entrichten und alle geltenden Gesetze zur Führung eines Gaststättenbetriebs zu beachten.

(3) Die Entsorgung des anfallenden Abfalls ist Sache des Veranstalters. Unterbleibt die Beseitigung, wird sie auf Kosten des Veranstalters durch das Reinigungspersonal vorgenommen.

(4) Stühle und Tische sind vom Veranstalter selbst aufzustellen und zu entfernen.

### **§ 12 Sicherheitsvorschriften**

(1) Tische und Stühle sind gemäß dem vorhandenen Bestuhlungsplan so aufzustellen, dass sämtliche Fluchtwege (der Haupteingang und die Nebeneingänge) frei sind. Während einer Veranstaltung dürfen sämtliche Ausgangstüren nicht abgeschlossen werden.

(2) Die Kosten für polizeilich angeordnete Feuerwachen fallen dem jeweiligen Veranstalter zur Last.

(3) Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass vor dem Haupteingang der Hallen keine Fahrzeuge geparkt werden.

### **§ 13 Dekoration und Veränderungen in der Halle**

(1) Zur Dekoration darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.

(2) Änderungen aller Art in und an den Hallen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden (z. B. bei Faschingsveranstaltungen), ist nach Beendigung der Veranstaltung der alte Zustand wieder herzustellen.

(3) Bei Faschingsveranstaltungen sind anstößige Bilder nach Beendigung zu entfernen.

#### **§ 14 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Benutzung der Hallen mit sämtlichen Nebengebäuden und deren Außenbereichen einschl. der Parkplätze, der Geräte und Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde Straubenhardt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, in jeder Hinsicht für ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und von Veranstaltungen, die gegen ihn oder gegen die Gemeinde Straubenhardt geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Gemeinde Straubenhardt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten.
- (4) Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Straubenhardt keine Haftung.
- (5) Für alle der Gemeinde Straubenhardt wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.
- (6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Besucher den Schaden verursacht hat.
- (7) Die Schäden werden von der Gemeinde Straubenhardt auf Kosten des Verursachers behoben.

#### **§ 15 Steuern und Abgaben**

- (1) Für sämtliche aus Anlass einer Veranstaltung etwa zu zahlenden Steuern, Gebühren oder Abgaben hat der Veranstalter in voller Höhe aufzukommen.
- (2) Ihm obliegen auch die polizeilichen und steuerlichen Meldepflichten. Die Nachweise hierüber sind dem Bürgermeisteramt vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen.

#### **§ 16 Garderobe**

Die Garderobe wird durch den jeweiligen Veranstalter bedient. Ihm stehen die anfallenden Gebühren zu.

#### **§ 17 Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie beim Bürgermeisteramt Straubenhardt oder beim Schulsekretariat abliefern.

#### **§ 18 Gebühren**

Für die Benutzung der Hallen, Nebenräume und Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der besonderen Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 19 Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die vorgenannten Bedingungen handeln oder die Anweisungen des Hausmeisters nicht befolgen, können vom Bürgermeisteramt Straubenhardt zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Desgleichen tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.01.2006 außer Kraft.

---

Die Neufassung trat am 01.04.2010 in Kraft

